



MEDIENINFORMATION

Schiessanlagen: Regierungsrat ist mit Streichung aus dem Richtplan einverstanden

Der Regierungsrat zeigt sich bereit, die Koordinationsaufgabe bezüglich einer zentralen Schiessanlage aus dem Richtplan zu nehmen. Dies hält er in seiner Antwort auf eine Motion fest. Hingegen will er bei der Verteilung der Anlagen nicht in die Autonomie der Gemeinden eingreifen. So bleiben diese flexibel bei ihren Vorstellungen zu zukünftigen Standorten für den Schiesssport.

In einer Motion beantragen die Landräte Remo Zberg, Peter Scheuber sowie Mitunterzeichnende eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Sie fordern, die Formulierung einer regionalen, zentralen Schiessanlage in Nidwalden zu streichen. Aus ihrer Optik ist eine dezentrale Verteilung der Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben und als entsprechende Aufgabe im Richtplan aufzunehmen. Die Anlagen seien adäquat auszubauen und mit emissionsfreien Kugelfangsystemen auszustatten. Die Motionäre schlagen vor, dass die Zahl von 300m-Schiessanlagen, die von Erleichterungen gemäss der Lärmschutzverordnung profitieren könnten, auf sechs begrenzt wird. Weiter gelte es, die Mitbenützung der Anlagen durch Einwohner anderer Gemeinden zu regeln.

Der Regierungsrat folgt der Stossrichtung der Motion nur bedingt. Die Pflicht, den Schützen des obligatorischen Bundesprogramms lärmschutzkonforme Anlagen zur Verfügung zu stellen, obliegt gemäss geltendem Recht den Gemeinden. Baudirektor Josef Niederberger erklärt deshalb: «Es spricht nichts gegen die Streichung einer regionalen, zentralen Schiessanlage aus dem kantonalen Richtplan, soweit die koordinative Unterstützung durch den Kanton nicht mehr gewünscht wird». Der Regierungsrat lehnt es hingegen ab, die vorgeschlagene neue Formulierung im Richtplan einzufügen. «Der Entscheid, wie viele und welche Anlagen die Gemeinden den Schiesspflichtigen zur Verfügung stellen, liegt weitestgehend in ihrer Autonomie», begründet Josef Niederberger. Den Ausbau- und Einrichtungsstandard legen die Betreiber fest; ebenso, wer auf der Anlage zu welchen Bedingungen schiessen darf. Die kantonale Zuständigkeit beschränkt sich auf aufsichtsrechtliche Funktionen.

Fakt ist, dass intakte und gesetzeskonforme Schiessanlagen sowohl für das ausserdienstliche militärische Schiesswesen als auch für die Ausbildung von Schützen-

meistern und Jungschützen, die von den Schützengesellschaften vorbildhaft geleistet wird, unerlässlich sind. Ob es sich dabei um zentrale oder dezentrale Anlagen handelt, spielt aus Sicht des Regierungsrates eine untergeordnete Rolle.

Die Bundesgesetzgebung gibt vor, welche Lärmanforderungen einzuhalten sind. Zurzeit können die sechs bestehenden 300m-Anlagen in Nidwalden nur dank Sanierungserleichterungen betrieben werden. Diese wurden mit dem überwiegenden Interesse an der Gesamtverteidigung des Landes und gemäss Bundesgerichtsentcheid befristet erteilt. Nach Ablauf dieser Frist 2017 wurde die Lärmsituation neu geprüft, worauf die Sanierungserleichterungen für zehn weitere Jahre gewährt wurden. Ob diese auch nach 2027 noch erteilt werden können, wird dankszumal aufgrund der Lärmschutzverordnung erneut zu beurteilen sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion bezüglich Streichung der Koordinationsaufgabe für eine regionale Schiessanlage aus dem kantonalen Richtplan gutzuheissen, die Neuformulierung hinsichtlich der dezentralen Schiessanlagen aber abzulehnen.

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Baudirektor, Telefon +41 41 618 72 00, erreichbar am Montag, 20. Januar, von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Stans, 20. Januar 2020